

Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt

BKG Property Group SE

Diese Erklärung beschreibt die Grundsätze, Verfahren und Verantwortlichkeiten der BKG Property Group zur Wahrung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich sowie gegenüber Geschäftspartnern und Lieferanten.

Präambel

Die BKG Property Group SE bekennt sich zur Achtung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt. Diese Grundsatzerklärung orientiert sich an den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sowie an den für Unternehmen maßgeblichen gesetzlichen und internationalen Standards. Menschenwürdige Arbeitsbedingungen, fairer Umgang miteinander, Integrität im Geschäftsverkehr und ein verantwortungsvoller Einsatz von Ressourcen bilden wesentliche Grundlagen unseres unternehmerischen Handelns.

Als in der Immobilienwirtschaft tätige Unternehmensgruppe trägt die BKG Property Group Verantwortung sowohl im eigenen Geschäftsbetrieb als auch in der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern, Dienstleistern und weiteren Beteiligten entlang ihrer Wertschöpfungs- und Leistungsketten. Wir erwarten, dass wirtschaftlicher Erfolg mit rechtskonformem, verantwortungsvollem und nachhaltigem Verhalten einhergeht.

Verstöße gegen elementare Menschenrechte, gegen arbeitsrechtliche Mindeststandards oder gegen wesentliche umweltbezogene Pflichten duldet die BKG Property Group nicht. Ziel ist es, Risiken frühzeitig zu erkennen, angemessen zu bewerten und mit geeigneten Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu begegnen.

Die BKG Property Group richtet ihr Handeln insbesondere an folgenden Regelungswerken und Leitlinien aus:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Europäische Menschenrechtskonvention
- einschlägige nationale und europäische Vorschriften zum Umwelt- und Arbeitsschutz sowie zum Lieferketten- und Compliance-Management

§ 1 Aufgabe und Ziel dieser Erklärung

Diese Grundsatzerklärung konkretisiert die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Maßstäbe der BKG Property Group. Sie beschreibt den Rahmen, innerhalb dessen Risiken identifiziert, bewertet, priorisiert und bearbeitet werden. Zugleich schafft sie Orientierung für Geschäftsleitung, Führungskräfte und Mitarbeitende sowie Transparenz gegenüber Geschäftspartnern, Auftragnehmern, Kunden, Investoren und weiteren Stakeholdern.

Die Erklärung unterstützt die Umsetzung eines angemessenen und wirksamen Sorgfaltssystems. Dazu gehören insbesondere:

- die Einrichtung und Weiterentwicklung eines risikoorientierten Managementansatzes,
- regelmäßige sowie anlassbezogene Risikoanalysen,

- die Ableitung, Umsetzung und Überprüfung geeigneter Präventions- und Abhilfemaßnahmen,
- die Bereitstellung eines Beschwerde- und Meldemechanismus,
- eine nachvollziehbare Dokumentation und Berichterstattung sowie
- klar definierte Verantwortlichkeiten innerhalb der Organisation.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Grundsatzerklärung gilt für die BKG Property Group SE sowie für die mit ihr verbundenen Gesellschaften, soweit die BKG Property Group SE dort steuernd oder organisatorisch Einfluss auf die Einhaltung dieser Standards nehmen kann. Sie richtet sich an die Geschäftsleitung, an Führungskräfte und an alle Mitarbeitenden.

Darüber hinaus erwartet die BKG Property Group die Beachtung der hierin beschriebenen Grundsätze auch von Geschäftspartnern, Lieferanten, Nachunternehmern und sonstigen Dienstleistern. Die Achtung menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten ist ein wesentlicher Bestandteil einer vertrauensvollen und langfristigen Zusammenarbeit.

§ 3 Geschützte Rechtspositionen

Die BKG Property Group achtet insbesondere auf die Wahrung folgender menschenrechtlicher und umweltbezogener Rechtspositionen und Schutzgüter:

- das Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Ausbeutung und Menschenhandel,
- den Schutz vor Diskriminierung und Benachteiligung,
- die Gewährleistung sicherer und gesundheitsgerechter Arbeitsbedingungen,
- die Zahlung angemessener Vergütung und die Achtung arbeitsrechtlicher Mindeststandards,
- die Vereinigungsfreiheit sowie das Recht auf Arbeitnehmervertretung,
- den Schutz vor widerrechtlichem Landentzug und vergleichbaren Eingriffen,
- den Schutz von Boden, Wasser und Luft vor schädlichen Beeinträchtigungen,
- einen ordnungsgemäßen Umgang mit Abfällen, Gefahrstoffen und umweltrelevanten Materialien sowie
- den Schutz der persönlichen Integrität, Privatsphäre und der Persönlichkeit jedes Menschen.

§ 4 Menschenrechts- und umweltbezogenes Risikomanagement

(1) Gegenstand

Die BKG Property Group unterhält ein risikoorientiertes Managementsystem, mit dem menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie – soweit sachgerecht und zumutbar – in der Zusammenarbeit mit unmittelbaren Geschäftspartnern erfasst und gesteuert werden. Das System ist darauf ausgerichtet, Risiken nicht nur reaktiv zu bearbeiten, sondern auch präventiv zu erkennen und zu vermindern.

Hierzu gehören insbesondere die regelmäßige und anlassbezogene Risikoanalyse, die Bewertung und Priorisierung festgestellter Risiken, die Festlegung geeigneter Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie die Kontrolle ihrer Wirksamkeit. Die entsprechenden Anforderungen sollen in relevante Geschäftsprozesse integriert werden.

(2) Zuständigkeiten

Die Gesamtverantwortung für die Einhaltung dieser Grundsatzerklärung trägt die Geschäftsleitung der BKG Property Group. Sie stellt sicher, dass angemessene organisatorische Zuständigkeiten geschaffen und ausreichende personelle sowie sachliche Ressourcen bereitgestellt werden.

Für die operative Begleitung kann eine verantwortliche Stelle oder beauftragte Funktion benannt werden, die die Umsetzung dieser Erklärung koordiniert, Hinweise bündelt, über wesentliche Entwicklungen berichtet und erforderliche Maßnahmen vorbereitet. Je nach Themenlage werden insbesondere die

Bereiche Compliance, Recht, Einkauf, Personal, Nachhaltigkeit, Risikomanagement und operative Fachbereiche einbezogen.

(3) Risikoanalyse

Die BKG Property Group führt in angemessenen Abständen sowie bei besonderem Anlass Risikoanalysen durch. Gegenstand sind menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich und, soweit einschlägig, bei unmittelbaren Geschäftspartnern. Die Bewertung erfolgt risikobasiert unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Geschäftsbeziehung, Branche, Herkunftsland, Leistungstyp, bisherigen Erfahrungen sowie weiterer interner und externer Erkenntnisquellen.

Soweit erforderlich, werden Geschäftspartner näher überprüft, etwa anhand vorliegender Selbstauskünfte, vertraglicher Zusicherungen, Zertifizierungen, öffentlich verfügbarer Informationen oder konkreter Erkenntnisse aus laufenden Geschäftsbeziehungen. Hinweise auf mögliche Verstöße können eine vertiefte anlassbezogene Prüfung auslösen.

Aus heutiger Sicht misst die BKG Property Group insbesondere folgenden Themenfeldern eine erhöhte Relevanz bei:

- faire Beschäftigungsbedingungen und respektvoller Umgang,
- Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit,
- diskriminierungsfreie Personal- und Zusammenarbeitspraxis,
- menschenrechts- und umweltbezogene Anforderungen in Beschaffung und Dienstleistersteuerung,
- Umwelt- und Ressourcenschutz sowie
- Datenschutz und Wahrung der Privatsphäre.

(4) Maßnahmen

a) Präventionsmaßnahmen

Auf Basis der Risikoanalysen entwickelt und implementiert die BKG Property Group angemessene Präventionsmaßnahmen. Hierzu zählen insbesondere interne Richtlinien und Verhaltensgrundsätze, Schulungen, Sensibilisierungsmaßnahmen, Zustimmung- und Kontrollprozesse, vertragliche Anforderungen an Geschäftspartner sowie risikobezogene Prüf- und Auswahlmechanismen bei der Beauftragung von Lieferanten und Dienstleistern.

Darüber hinaus können Code-of-Conduct-Regelungen, Geschäftspartnerkodizes, Einkaufsstandards, Datenschutzvorgaben, Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie weitere Compliance-Instrumente als präventive Bausteine herangezogen werden.

b) Abhilfemaßnahmen

Erlangt die BKG Property Group Kenntnis von einer bevorstehenden oder bereits eingetretenen Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten, werden unverzüglich angemessene Maßnahmen geprüft und – soweit erforderlich – umgesetzt. Ziel ist es, die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder ihre Auswirkungen zu minimieren.

Je nach Sachverhalt können dies interne Korrekturmaßnahmen, zusätzliche Kontrollen, Anpassungen von Prozessen, Schulungen, konkrete Vorgaben gegenüber Geschäftspartnern, die Vereinbarung von Verbesserungsmaßnahmen oder in schwerwiegenden Fällen die Beendigung der Zusammenarbeit sein.

c) Wirksamkeitskontrolle

Die BKG Property Group überprüft in regelmäßigen Abständen sowie anlassbezogen, ob die umgesetzten Präventions- und Abhilfemaßnahmen wirksam und angemessen sind. Erkenntnisse aus Beschwerden, Audits, Risikoanalysen, Vorfällen oder gesetzlichen Änderungen werden genutzt, um das Sorgfaltssystem fortlaufend weiterzuentwickeln.

§ 5 Beschwerdeverfahren

Die BKG Property Group fördert eine offene Hinweis- und Meldekultur, hierzu wurde eine eigene Richtlinie erlassen. Mitarbeitende sowie – soweit vorgesehen – externe Dritte sollen die Möglichkeit haben, Hinweise auf mögliche menschenrechtliche, umweltbezogene oder sonstige Compliance-relevante Verstöße in geeigneter Weise zu melden.

Eingehende Hinweise werden vertraulich behandelt und mit der gebotenen Sorgfalt geprüft. Hinweisgebende Personen sollen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vor Benachteiligungen geschützt werden. Soweit rechtlich zulässig, kann eine Meldung auch anonym erfolgen. Die Bearbeitung erfolgt durch die hierfür zuständigen Stellen unabhängig, sachgerecht und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

§ 6 Dokumentation und Berichterstattung

Die Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten wird fortlaufend dokumentiert. Wesentliche Risiken, Maßnahmen und Entwicklungen werden intern nachvollziehbar festgehalten. Soweit gesetzlich geboten oder unternehmerisch zweckmäßig, berichtet die BKG Property Group über ihre Ansätze, Erkenntnisse und Fortschritte in angemessener Form gegenüber den zuständigen Adressaten und der Öffentlichkeit.

§ 7 Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Grundsatzerklärung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie wird regelmäßig sowie bei wesentlichen Änderungen des Geschäftsmodells, des Risikoprofils oder der maßgeblichen rechtlichen Rahmenbedingungen überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben.

Frankfurt am Main, Juni 2026

Der Vorstand